

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/2506 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung adoptionsrechtlicher Vorschriften **(Adoptionsrechtsänderungsgesetz — AdoptRÄndG)**

A. Problem

Das Gesetz über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften vom 2. Juli 1976, das das Adoptionsrecht neu geordnet hat, hat sich in der Praxis zwar bewährt, doch sind in einigen Randbereichen Probleme aufgetreten.

Adoptiveltern wünschen häufig eine Änderung des Vornamens ihres Adoptivkindes. Nach geltendem Recht ist eine Vornamensänderung nur zulässig, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Das Verbot der Mehrfachadoption kann, bezogen auf die Annahme Volljähriger, in Einzelfällen zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Dies gilt namentlich dort, wo im Wege der Zweitadoption das rechtliche Verwandtschaftsverhältnis zu einem leiblichen Elternteil wiederhergestellt werden soll.

Die Annahme eines Volljährigen setzt keine Einwilligung der Eltern des Anzunehmenden voraus. In der Praxis werden, soweit ersichtlich, die Eltern vielfach nicht oder nur in Zweifelsfällen am Annahmeverfahren beteiligt. Das durch die Volladoption bewirkte Erlöschen des Verwandtschaftsverhältnisses des Angenommenen zu seinen leiblichen Eltern kann allerdings für deren unterhalts- und erbrechtliche Rechts- und Pflichtenstellung von wesentlicher Bedeutung sein oder werden.

B. Lösung

Hinsichtlich der Namensänderung stellt der Entwurf die großzügige Handhabung, die das geltende Recht in der Praxis bereits erfährt, auf eine sichere gesetzliche Grundlage. Künftig soll eine von (Adoptiv-)Eltern gewünschte Vornamensänderung bereits dann zulässig sein, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht.

Das Verbot der Mehrfachadoption wird durch den Entwurf auf die Annahme Minderjähriger beschränkt. Die Annahme eines Volljährigen soll unabhängig davon möglich sein, ob der Annehmende bereits einmal — als Minderjähriger oder als Volljähriger — angenommen worden ist.

Obwohl die Volladoption eines Volljährigen auch künftig nicht an die Einwilligung der leiblichen Eltern geknüpft ist, soll die Annahme durch das Vormundschaftsgericht nach dem Entwurf nicht mehr ausgesprochen werden, wenn überwiegende Interessen der Eltern des Anzunehmenden entgegenstehen. Damit wird zugleich die verfahrensrechtliche Pflicht begründet, die Eltern in einem auf Volladoption gerichteten Annahmeverfahren zu beteiligen und ihnen dann auch die gerichtliche Entscheidung über die Annahme bekanntzugeben.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei einer Stimmenthaltung, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit erheblichen zusätzlichen Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2506 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 7. Oktober 1992

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Margot von Renesse
Berichterstatterin

Heinrich Seesing
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Margot von Renesse und Heinrich Seesing

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung eines Gesetzes adoptionsrechtlicher Vorschriften — Drucksache 12/2506 — in seiner 95. Sitzung vom 4. Juni 1992 im vereinfachten Verfahren an den Rechtsausschuß federführend und den Ausschuß für Familie und Senioren und den Ausschuß für Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend hat in seiner 32. Sitzung vom 24. Juni 1992 dem Gesetzentwurf — Drucksache 12/2506 — bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. sowie der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat die Vorlage in seiner 28. Sitzung vom 7. Oktober 1992 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung vom 23. September 1992 beraten und vorbehaltlich der Stellungnahme des Ausschusses für Familie und Senioren abgeschlossen. Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Stimmenthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes.

2. Das am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Recht hat sich in der Praxis bewährt, seine Grundgedanken sind auch von der Bevölkerung aufgenommen worden. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich deshalb auf Randkorrekturen. Sie betreffen die Änderung des Vornamens des anzunehmenden Kindes, das Verbot der Mehrfachadoption bei Volljährigen sowie die Berücksichtigung des Elterninteresses bei der „Volladoption“ eines Volljährigen.

Das Vormundschaftsgericht soll seine Entscheidung über einen von den künftigen Adoptiveltern beantragten Wechsel des Vornamens am Wohl des Kindes orientieren. Geben die Kindesinteressen die Entscheidung nicht vor, soll das Vormundschaftsgericht auf den Wunsch der Eltern, für ihr künftiges Adoptivkind selbst einen oder mehrere

(neue) Vornamen auszuwählen, Rücksicht nehmen. Dem Elternwunsch wird dabei namentlich in den Fällen Bedeutung zukommen, in denen sich das Kind altersbedingt noch nicht mit seinem amtlichen Vornamen identifiziert.

Der Entwurf beschränkt das in § 1742 BGB geregelte Verbot der Mehrfachadoption auf Minderjährige. Er schreibt vor, daß dieses Verbot — ebenso wie die anderen in § 1768 Abs. 1 Satz 2 BGB aufgezählten positiven und negativen Voraussetzungen für die Annahme Minderjähriger — auf die Annahme Volljähriger keine Anwendung findet.

Die Annahme eines Volljährigen bedarf einer Einwilligung seiner Eltern. Allerdings muß jede Annahme eines Volljährigen sittlich gerechtfertigt sein. Das mögliche Interesse der leiblichen Eltern an der Aufrechterhaltung des Verwandtschaftsverhältnisses muß deshalb bei der Prüfung der sittlichen Rechtfertigung einer angestrebten Volladoption berücksichtigt und gegen die Gesichtspunkte und Belange abgewogen werden, die für die angestrebte Volladoption sprechen. Verfahrensrechtlich sind die leiblichen Eltern an dem Annahmeverfahren zu beteiligen.

3. Die Fraktionen und Gruppen im Rechtsausschuß erhoben gegen den Gesetzentwurf keinerlei Einwendungen. Allerdings sah die Fraktion der SPD ein Bedürfnis zur Kommentierung. So komme die Novelle, was das Namensrecht angehe, Jahre zu spät. Was die anderen Punkte betreffe, so träten diese Fälle in der Praxis extrem seltener auf. Die wirklich notwendige Reform des Adoptionsrechts, die das Interesse des Kindes in den Mittelpunkt stelle, namentlich die Ersetzung der Zustimmung zur Adoption durch die leiblichen Eltern, stehe noch aus. Demgegenüber verwies die Fraktion der CDU/CSU darauf, daß es hier nicht um eine Neustrukturierung des Adoptionsrechtes gehe. Die Planungen zur Fortentwicklung des Adoptionsrechtes in einzelnen Bereichen könnten der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates entnommen werden. Im übrigen stimmte der Rechtsausschuß dem Gesetzentwurf einvernehmlich bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Bonn, den 7. Oktober 1992

Margot von Renesse
Berichterstatlerin

Heinrich Seesing
Berichterstatler